

Dialogprozess | Phase 2: Es wird konkret

Arbeitsgruppe 1: Konkrete Voraussetzungen für einen gemeinsamen Aufarbeitungsprozess

Gesamtprotokoll der AG-Sitzungen am 27.05.2024, 11.07.2024 & 11.09.2024

AG Sitzung am 27.05.2024

Zu Beginn werden die Punkte skizziert, die im ersten AG-Zyklus für diese AG identifiziert wurden:

- Vor dem eigentlichen Beginn eines Aufarbeitungsprozesses: Phase für gemeinsame Klärungs- und Verständigungsprozesse.
- Vereinbarung eines „Kommunikationsvertrages“ (z. B. „Regeln des guten Miteinanders“ im DP).
- Schriftliche Vereinbarung/Vertrag zu Beginn des Prozesses zur Regelung der Rolle der jeweiligen Beteiligten, Ziel und Ablauf der Aufarbeitung, Rahmenbedingungen, Höhe des Budgets, etc., gemeinsam erarbeitet zwischen Institution, Betroffenen und externen Aufarbeitenden.
- Ziele des Prozesses gemeinsam definieren und ggf. im Laufe des Prozesses anpassen.
- Eine Parität in Gremien ist anzustreben: Betroffene sollen nicht alleine oder in großer Unterzahl mit Institutionsvertreter:innen arbeiten müssen.
- Transparenz zur Frage, wer seitens der Institution mitwirkt.
- Rollenklarheit aller Beteiligten, inkl. der externen Aufarbeiter:innen.
- Erfordernis eines internen und externen Beschwerdemanagements.
- Angebot konkreter Maßnahmen zur Evaluation und Feedbackmöglichkeiten.
- Verständigung über Arbeitsformate, die verwendet werden sollen.
- Verständigung und Klarheit über die Strukturierung der Aufgaben.
- Für wen ist die Institution vertretungsberechtigt (Dachverband)?
- „Exit-Strategien“ (und auch Wiedereinstiegsstrategien) für alle Betroffenen.

1

Für den heutigen Termin liegt der Fokus auf den Hürden und Schwierigkeiten bei der Umsetzung und wie diese überwunden werden könnten. Es wird betont, dass dafür die Perspektiven aller Beteiligten relevant sind.

Bei dieser Sitzung wird der Punkt „Vor dem eigentlichen Beginn eines Aufarbeitungsprozesses: Phase für gemeinsame Klärungs- und Verständigungsprozesse“ besprochen. Dabei wurden die (1) Rahmenbedingungen, die (2) Motivation für eine Aufarbeitung und deren Verankerung in Institutionen, (3) unterschiedliche Ebenen der Aufarbeitung, (4) Hürden und (5) nützliche Informationen diskutiert.

(1) Rahmenbedingungen

- Wer ist zu beteiligen? Die Phase beinhaltet die Frage, wer beteiligt werden kann und soll.

- Als Gruppen sind natürlich Betroffene, externe Aufarbeitende und Institutionen zu beteiligen. Aber wann wird das personell genauer geklärt?
- Klärung von Beschwerdemanagement und finanzieller Ausstattung
- Erstellung eines Zeitplans, der zeigt, wie lange ein Prozess dauern soll und wann Feedbackmöglichkeiten bestehen, um Änderungen und Nachjustierungen vorzunehmen.
- Aufarbeitung benötigt Zeit, auch die Klärung darüber, wie diese funktionieren kann und soll. Eine Hürde wäre die nicht ausreichende Zeit für diese Prozesse. Zeit braucht es sowohl zu Beginn eines Prozesses als auch für ein mögliches „Ende“. Genügend Zeit zu Beginn, um Kommunikationsstrukturen zu klären, damit „Schnellschüsse“ vor Ort vermieden werden.
- Begriffsklärungen: Begriffe sollten geklärt werden, damit alle mit denselben Begriffen hantieren und nicht aneinander vorbeireden.
- Definierung von Zielen: Ziele sollten zunächst definiert werden, mit der Möglichkeit, diese im Verlauf anzupassen. Es sollte klar sein, dass Veränderungen im Prozess gewollt und möglich sind.
- Transparenz nach innen und außen: Intransparenz kann große Verletzungen verursachen. Zum Beispiel, wenn Betroffene nicht adressiert und angesprochen werden.
 - Im Prozess braucht es, sofern Personen der Institution an der Aufarbeitung beteiligt sind, eine Transparenz darüber, wer diese sind, was ihre Rolle im Prozess ist und wie sie erreicht werden können.
 - Nach außen braucht es eine transparente Form der Veröffentlichung, dass ein Prozess läuft, der auch dazu geeignet ist, weitere Betroffene anzusprechen.
- Institutionen müssen sich bereits zu Beginn klar machen, was es bedeutet, wenn Medien über das Thema berichten. Dies ist oftmals zunächst negativ für die Institution, jedoch geht es um die Aufarbeitung und nicht um das Ansehen der Institution.
- Inwiefern ist der Gang an die Öffentlichkeit ein unabdingbarer Teil der Aufarbeitung? Auch als Druckmittel der Betroffenen, wenn ein Prozess nicht zügig genug startet. In diesen Fällen kann der Impuls von außen nötig sein, um sich mit anstrengenden und aufwühlenden Themen auseinanderzusetzen und Transparenz herzustellen.
- Verständigung über die Dokumentation der Aufarbeitung: Es kann Bedürfnisse nach Aufarbeitung jenseits von Studien geben. Die Reduktion auf Studien ist nicht sinnvoll; neue Wege sollten gegangen werden.
- Gemeinsame Auswahl der Begleitenden: Die Auswahl neutraler Personen sollte von allen Beteiligten gemeinsam stattfinden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Personen nicht regelmäßig für die Institution arbeiten oder anderweitig abhängig sind.
- Meldungen der widerfahrenen Gewalt sollten bei wirklich unabhängigen Personen entgegengenommen werden, nicht bei Personen, die direkt der Institution zu- oder untergeordnet sind.
- Traumasensible Begleitung beider Seiten ist wichtig, um Retraumatisierungen zu verhindern und beiden Seiten Verständnis zu vermitteln.
- Betroffene melden sich eher für einen Prozess, wenn klar ist, dass dieser sensibel ausgelegt ist und eine Beteiligung gut gerahmt und mitgedacht ist. Diese Vorbereitung ist daher notwendig, um sich dem Risiko einer Beteiligung auszusetzen.
- Vernetzungsangebote für Betroffene: Selbsthilfegruppen und Kontakt zu anderen Betroffenen wurden für den Prozess als relevant empfunden, um nicht alleine zu sein.

- Neben einem konkreten Aufarbeitungsprozess sollte es Vernetzungsangebote für Betroffene kontextunabhängig geben, für den besseren Austausch und die Stärkung bei der Umsetzung von Standards für Betroffene. Eventuell in Zukunft auch über den Verein „Aus unserer Sicht“ möglich?
- Kommunikativen Aufwand einplanen: Der Kommunikationsbedarf, um Vertrauen in den Aufarbeitungsprozess zu bringen, ist immens und wird oftmals unterschätzt. Es braucht Kommunikation und Zeit, um das, was bei den Beteiligten passiert, zu verarbeiten und rückzukoppeln. Dies ist sehr wichtig und muss eingeplant werden.

(2) Motivation und Verankerung innerhalb der Institution

- Wichtig zu klären, ob eine aufrichtige Bereitschaft zur Aufarbeitung besteht oder ob es eher eine „Pflichtübung“ ist, da nicht mehr vermeidbar. Jedoch könnte die Pflicht auch ein guter Motivator sein, um aus dem Prozess dann doch etwas Gutes zu erzielen.
- Vor dem Beginn wäre es daher wichtig, ein Statement über die Motivation der Institution zu erhalten, in dem auch die Grenzen der Beteiligung möglichst klar kommuniziert oder zumindest die bestehenden Unklarheiten benannt werden.
- Wichtig wäre, dass Personen, die von der Institution beteiligt sind, auch entscheidungsfähig sind, also dass Aufarbeitung zur „Chefsache“ wird.
- Damit Betroffene prüfen können, wie ernsthaft das Interesse an der Aufarbeitung ist, wären qualitative Mindeststandards sinnvoll, damit Betroffene abwägen können, inwiefern sie sich in einen Prozess einbringen wollen.

(3) Unterschiedliche Ebenen der Aufarbeitung

- Sollen die Standards auf einer konkreten Ebene gelten oder lokal, regional, überregional oder bundesweit übergreifend? Sind Hürden auf unterschiedlichen (örtlichen) Ebenen unterschiedlich oder müssen diese Ebenen nicht gleichsam aufgearbeitet werden? Unterscheidung der Aufarbeitung in einem Gesamtverband einer größeren Struktur und einer Unterorganisation, also bspw. einer Gemeinde oder einem Sportverein, etc. Inwiefern gibt es hier Unterschiede?
- In einem kleineren Setting können Betroffene viel einfacher beteiligt werden; dort, wo es wenige Betroffene gibt, ist das schwierig. Vielleicht wollen die Betroffenen auch gar keinen Kontakt. Aufarbeitung in den konkreten Kontexten vor Ort (Kirchengemeinde/Sportverein) ist deutlich schwieriger aufgrund der Psychodynamik und der Beziehungen, die daran hängen.
- Konkrete Organisationen vor Ort sind in Hierarchien eingebunden, daher muss immer die obere Ebene der Hierarchie adressiert werden, weil diese zustimmen muss und hier auch Aufarbeitung anstoßen muss. Eine Hürde könnte sein, dass die höhere Ebene sich verweigert.
- Im Dialogprozess versuchen wir Standards zu entwickeln, die für alle Ebenen sinnvoll anwendbar sind, da es viel um die Ausverhandlung zwischen den Beteiligten geht.
- Vorschlag: Standards auf ein Minimum herunterbrechen und darüber hinaus aufzeigen, welche weiteren Formen der Betroffenenbeteiligung über das Minimum hinaus möglich sind. Damit die Standards auch für diverse institutionelle Kontexte anwendbar sind und größere sowie finanzstärkere Kontexte weitere Formen der Beteiligung ermöglichen können.
- Es sollte klar zwischen Studien und Aufarbeitung unterschieden und dies nicht in eins gesetzt werden.

(4) Hürden

- Hürden innerhalb der Organisation können es schwierig machen, einem Aufarbeitungsprozess zuzustimmen.
- Wenn es wenige Betroffenenmeldungen gibt, ist die Klärung, wer beteiligt werden soll, etwas schwierig (Thema der AG 2).
- Eine Hürde ist, wenn Institutionen sagen, dass sexualisierte Gewalt heute nicht mehr vorkommen kann. Was ist, wenn dem nicht geglaubt werden kann? Wie ist damit in dieser Phase umzugehen?
- Ein Hindernis sind auch Hintergrundgespräche mit oder die Bevorzugung einzelner Betroffener durch die Institution, wodurch Einfluss auf Einzelpersonen genommen wird. Dass Betroffene gegeneinander ausgespielt werden können, ist ein großes Problem.
- Holschuld bei Betroffenen oder Bringschuld bei Institutionen? Was bedeutet das für einen Aufarbeitungsprozess und wie kann das aussehen? Gibt es eine Akzeptanz seitens der Institutionen?
- Datenschutz als Hürde: Meldungen bei Betroffenen durch Aufarbeitende oder andere Personen sind streng nach Datenschutzrichtlinien vorzunehmen. Betroffene müssen einwilligen können bzw. auch Zustimmung verweigern. Die DSGVO sollte Grundlage der Standards des Dialogprozesses werden.
 - Der EKD-Datenschutz ermöglicht derzeit auch, Akten gegen den Willen von Tätern/Beschuldigten zur Auswertung (z. B. in Studien) herauszugeben, was nach DSGVO derzeit nicht möglich wäre. Flexibilität der eigenen Gesetzgebung wird hier betont. Aus Betroffenenperspektive ist kirchlicher Datenschutz undurchsichtiger und teilweise verstecken sich Kirchenvertreter:innen hinter dem Datenschutz. Teilweise gibt es auch Schwierigkeiten, dass Betroffenen Daten in der EKD weitergegeben werden, auch ohne Zustimmung (Anhörung Anerkennung des Leids).
- Datenschutz verunsichert an vielen Stellen beide Seiten, sowohl Institutionen als auch Betroffene.
- Datenschutz vielleicht als Extra-Input für die nächste Präsenz Sitzung im Herbst. Datenschutzfragen verweisen auch immer auf einen spezifischen institutionellen Kontext.
 - Eine Übersicht darüber, welche Rechte in Bezug auf Aufarbeitung oder Akteneinsicht nach den unterschiedlichen Datenschutzregelungen (weltlich, evangelisch, katholisch) bestehen, könnte interessant sein für den DP.
- Frage: Wie kann damit umgegangen werden, wenn staatliche Behörden im Nachgang auf Akten zugreifen wollen (auch gegen den Willen der Betroffenen)?

(5) Nützliche Informationen

- Eine Art Leitfaden auf der Seite der Aufarbeitungskommission oder ein Fragenkatalog, der Betroffene darüber informiert, welche Schwierigkeiten in Aufarbeitungsprozessen und Klärungsgesprächen auftreten können und worauf zu achten ist, wäre wünschenswert.
- Vernetzung über den Kontext hinaus ist ein wichtiges Thema und ein Portal, um sich auch jenseits der Schriftform vernetzen zu können. Eventuell auch als „Testimonials“, um nicht das Gefühl zu haben, so alleine zu sein.
- Zu erfahren, dass man sich bei Verletzungen nach Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes direkt an Richter*innen wenden kann. Da sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine Menschenrechtsverletzung ist, würde dies hier zutreffen. Recht und Pflicht zur Aufarbeitung auf Seiten

der Betroffenen und Institutionen; daraus könnten sich weitere Standardsetzungen für Institutionen ergeben.

AG Sitzung am 11.07.2024

Block 1

- Wie können Gruppen beteiligt werden, die bisher nicht oder nur wenig partizipiert haben? Zum Beispiel Menschen, die von Rassismus betroffen sind, Menschen mit Beeinträchtigungen, trans, inter* und nicht-binäre Personen sowie „leise“ Betroffene, die möglicherweise Unterstützung benötigen, um sich einbringen zu können.
- Wie können (Mehrfach-)Diskriminierungen in der Beteiligung von Betroffenen vermieden werden?

Block 2

- Überwindung von Hürden in Aufarbeitungsprozessen mit Fokus auf den Arbeitsprozess, z.B.:
 - Angebot konkreter Feedbackmöglichkeiten und eines Beschwerdemanagements
 - Verständigung über Arbeitsformate sowie Strukturierung der Aufgaben
 - Begleitung von Betroffenen und Institutionen (Moderation/Supervision)
 - „Exit-Strategien“ (und auch Wiedereinstiegs-Strategien) für alle Betroffenen

5

Partizipation von Betroffenen

- Es melden sich oft eher diejenigen Betroffenen, die den Mut, die Ressourcen und die Möglichkeiten haben, an den Aufrufen zur Aufarbeitung teilzunehmen.
- Es ist wichtig, eine zugängliche, nicht zu komplizierte Sprache zu verwenden (also „nicht hochtrabend reden“). Das betrifft nicht nur Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, sondern auch solche, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist. Klare, einfache und eindeutige Botschaften sollten vermittelt werden.
- Mehr Diversität bei den Meldestellen ist notwendig, um Hürden zu senken. Auch die Aufarbeitungskommission sollte auf allen Ebenen diverser werden und entsprechende Signale senden.
- Der Einstieg in die Aufarbeitung muss gut gestaltet sein. Eine externe Person könnte unterstützen, um Sicherheit zu geben. Anonyme Meldungen sollten ermöglicht werden, um zu testen, ob es passt. Insbesondere Menschen mit Einschränkungen benötigen zusätzliche Sicherheit. Vertrauen in die Institutionen muss sich erst entwickeln. Kompetente Ansprechpersonen sind unerlässlich.
- **Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen**
 - Beteiligung ist voraussetzungsvoll. Die Glaubwürdigkeit wird oft bei Menschen mit Beeinträchtigungen in Frage gestellt. Zudem erfordert es zusätzlichen Betreuungsaufwand, wenn sie partizipieren sollen. Es fehlen oft die Worte, um zu beschreiben, was passiert ist. Zudem gibt es die Angst, mit dem Thema allein gelassen zu werden.

- Menschen mit Beeinträchtigungen müssen mehr beachtet werden. Institutionen übernehmen jedoch nicht genügend Verantwortung. Es bedarf spezifischer Unterstützung für diese Personen.
 - Teilhabemöglichkeiten müssen gewährleistet werden, z.B. durch Gebärdensprachdolmetscher*innen, leichte Sprache und angepasste Strukturen für die spezifischen Bedarfe und Bedürfnisse.
- **Kommunikation**
 - Wie können Barrieren niedrigschwellig überwunden werden, um die Sichtbarkeit der Aufarbeitung zu erhöhen?
 - Wie und wo werden diese Menschen wahrgenommen? Filme, Social Media oder Kampagnen könnten helfen, mehr Sichtbarkeit zu schaffen.
 - Die Stimmen der Betroffenen sollten in der Kommunikation genutzt werden.
 - Menschen müssen verstehen, dass sie sich äußern können und sollen.
 - Kommunikation muss auch dort ankommen, wo sich die Menschen aufhalten, die nicht öffentlich sichtbar werden.
- Betroffenenbeteiligung benötigt Standards und Ressourcen. Die Aufarbeitungsteams müssen bereit sein, diese Aufgabe zu unterstützen.
 - Wie kann bei der Betroffenenbeteiligung eine Professionalisierung erreicht werden?
 - Was sollen Betroffene im Aufarbeitungsprozess konkret tun?
 - Beispiel: Betroffene geben Interviews, sind aber ansonsten nicht involviert. Warum gibt es keine weitergehende Betroffenenbeteiligung? Dies ist nicht unbedingt eine Ressourcenfrage, sondern oft die Angst vor dem zusätzlichen Aufwand, den die Einbindung von Betroffenen mit sich bringt. Interviews auszuwerten ist einfacher, als Betroffene direkt einzubinden.
 - Die Institutionen sind, ggf. zusammen mit den unabhängigen Aufarbeiter:innen in der Verantwortung, Räume für Selbstorganisation und Betroffenenbeteiligung zu schaffen. Dies ist nicht die Aufgabe der Aufarbeitungskommission.
 - Unterstützung der Betroffenenbeteiligung könnte z.B. durch Fachberatungsstellen oder andere Organisationen erfolgen (z.B. Kinderschutzbund). Es könnte ein Pool an Fachexpert:innen als Mediator:innen geschaffen werden.
 - Die Weitergabe von Expert:innenwissen von Betroffenen ist ein wesentlicher Aspekt des Dialogprozesses. Ein Netzwerk oder ein Expert:innenpool könnte aufgebaut werden.
 - Ist die Einrichtung eines Betroffenenpools möglich?
 - Welche Betroffenen werden durch die Institutionen eingebunden? Sind kritische Betroffene erwünscht? Eine paritätische Beteiligung von Männern und Frauen ist wichtig, ebenso wie die Beteiligung von Betroffenen aus der Institution und aus dem gleichen Kontext.
 - Für Betroffene sind Formate wichtig, in denen sie sich untereinander austauschen können.
 - Betroffenenräte auf verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, Kommunalräte, Ortsverbände) – was ist sinnvoll, und können diese Anlaufstellen für Vernetzung sein?

- Je mehr Projekte mit Betroffenenbeteiligung es gibt, desto größer wird das Thema der Vernetzung. Die Ausrichtung der Vernetzung auf konkrete Projekte ist wichtig.
- Andere Betroffene finden: z.B. durch künstlerische Aktionen, Vorträge, Seminare an Hochschulen oder Ausstellungen wie „SHAME“. Solche Aktionen bieten gute Anknüpfungspunkte.
- Intensiver Austausch über Bedingungen und Hürden der Betroffenenbeteiligung ist notwendig. Die Kombination aus möglichen Standards und gezielten Fragestellungen, die Institutionen beantworten müssen, kann helfen. Eine institutionenabhängige Lösung ist erforderlich, die an das konkrete Setting angepasst wird.

Bedarfe von Betroffenen für Partizipation

- Gefühl von Sicherheit und Loyalität muss gewährleistet sein
- Betroffene müssen „aufgefangen“ werden, denn die Teilnahme kann viel Emotionales hervorrufen. Sie müssen trotzdem in der Lage sein, in ihrem Alltag, bei der Arbeit und in der Familie weiter zu funktionieren. Entsprechende Rahmenbedingungen und Hilfsangebote sind notwendig.
- Ziele der Aufarbeitung und Beteiligung von Betroffenen müssen klar sein; es muss klar sein, warum man sich beteiligt, trotz der Belastung (Kosten-/ Nutzen-Abwägung)
- Konflikte zwischen „leisen“ und „lauten“ Betroffenen: „Leise Stimmen“ brauchen Zeit, Raum und Verständnis, um gehört zu werden.
- Vernetzung von Betroffenen ist schwierig, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Eine mögliche Lösung könnte eine unabhängige Person sein, die die Bedürfnisse der Betroffenen bündelt und vertritt.
- Supervision für Betroffene sollte angeboten werden. Diese muss finanziert und unabhängig sein. Ein Pool zertifizierter Supervisor*innen für Betroffene wäre hilfreich. Der Dialogprozess, z.B. in Zusammenarbeit mit NINA e.V., ist ein positives Beispiel.
- Möglicherweise wären Fortbildungen oder Schulungen für Betroffene sinnvoll, um sich von der eigenen Aufarbeitung zu distanzieren und sich selbst zu schützen. Es sollten Hilfeangebote benannt und eigene Rechte verdeutlicht werden.
- Es könnte eine Ombudsstelle für Betroffene eingerichtet werden.
- Die Stärken von Betroffenen sollten betont werden, sie sind nicht nur „Verletzte“. Fragen der Gerechtigkeit haben nichts mit Verletzlichkeit zu tun, sondern mit allgemeinen Standards. Dies könnte in einer Präambel oder konkreten Standards festgehalten werden.

Sprechen für sich und andere

- Frage: Kann eine betroffene Person nur für sich sprechen oder auch für andere? Können z.B. Frauen für Männer sprechen?
- Weiß ich, was andere bewegt und welche Geschichte sie haben? Das Sprechen für andere hat Grenzen, und dies muss offen thematisiert werden.
- Es ist nicht zulässig, sich als „Stimme für andere“ zu bezeichnen.
- Der Begriff „Betroffenenvertreter:in“ ist problematisch, da er oft pauschalisiert. Viele Betroffene fühlen sich dadurch nicht vertreten.

- Wenn keine Betroffenen aus der Institution in die Aufarbeitung eingebunden werden können, könnten auch Betroffene von außerhalb teilnehmen.
- Wie und womit sollte eine Person ausgestattet sein, damit sie auch für andere Betroffene sprechen kann?

Umgang mit Emotionen zwischen Betroffenen und Institutionen

- Wie schaffen wir einen gegenseitig respektvollen Umgang?
- Wie kann eine Institution Glaubwürdigkeit in der Aufarbeitung gewinnen?
- Wut entsteht oft, wenn man ständig „gegen Wände läuft“. Eine begleitende Person könnte helfen, die Gefühle aufzufangen und dem Frust Raum zu geben.
- Betroffene haben ein Recht auf Wut, und gleichzeitig muss Aufarbeitung möglich sein. Wut muss kanalisiert werden, und Betroffene haben auch das Recht, wütend zu sein.
- Respekt gegenüber den Betroffenen und Kommunikation „auf Augenhöhe“ sind essenziell.
- Es wurde die Erfahrung gemacht, dass Institutionen sofort fragen, was z.B. eine Therapie kostet, wenn Emotionen ins Spiel kommen.
- Emotion bedeutet nicht, dass man nicht konstruktiv ist. Betroffenen wird oft die Professionalität abgesprochen, wenn Emotionen ins Spiel kommen. Dies löst bei Institutionen häufig Abwehrreaktionen aus.
- Einige Institutionen glauben, dass keine Aufarbeitung nötig ist, wenn sich Betroffene untereinander nicht einigen können.
- Auch Personen in den Institutionen müssen auf die Aufarbeitung vorbereitet werden.

Sonstiges

- Aufarbeitung sollte von Personen durchgeführt werden, die nicht aus der Institution selbst kommen (z.B. keine Priester in kirchlichen Betroffenenbeiräten). Die Institution sollte möglichst auch kritische Betroffene mit einbeziehen, die der Institution nicht nahstehen und dies ausdrücklich kommunizieren.
- Viele Betroffene haben keine positiven Erfahrungen, auf die sie sich bei solchen Prozessen stützen können. Der Dialogprozess ist eine positive Erfahrung, die weitergegeben werden sollte.
- Aufarbeitung im ehrenamtlichen Bereich ist schwierig, da oft die finanziellen Mittel fehlen.
- Einige Institutionen beginnen gar nicht erst mit der Aufarbeitung mit der Begründung, es haben sich keine Betroffenen auf den Aufruf gemeldet.

1. Gemeinsame Vereinbarung und Erwartungsmanagement

- Vor dem eigentlichen Beginn eines Aufarbeitungsprozesses: Phase für gemeinsame Klärungs- und Verständigungsprozesse
- Vereinbarung eines „Kommunikationsvertrages“ (s. „Regeln des guten Miteinanders“ im DP)
- Schriftliche Vereinbarung/Vertrag zu Beginn des Prozesses zur Regelung der Rolle der jeweiligen Beteiligten, Ziel und Ablauf der Aufarbeitung, Rahmenbedingungen, Höhe des Budgets, etc., gemeinsam erarbeitet zwischen Institution, Betroffenen und externen Aufarbeitenden
- Ziele des Prozesses gemeinsam definieren und ggf. im Laufe des Prozesses anpassen
- Eine Parität in Gremien ist anzustreben: Betroffene sollen nicht alleine oder in großer Unterzahl mit Institutionsvertreter:innen arbeiten müssen
- Transparenz zur Frage, wer seitens der Institution mitwirkt
- Rollenklarheit aller Beteiligten, inkl. der externen Aufarbeiter:innen
- Erfordernis eines internen und externen Beschwerdemanagements
- Angebot konkreter Maßnahmen zur Evaluation und Feedbackmöglichkeiten
- Verständigung über Arbeitsformate, die verwendet werden sollen
- Verständigung und Klarheit über die Strukturierung der Aufgaben
- Für wen ist die Institution vertretungsberechtigt (Dachverband)?
- „Exit-Strategien“ (und auch Wiedereinstiegs-Strategien) für alle Betroffenen

Ein wichtiger Aspekt ist, dass bei jedem Aufarbeitungsprozess mindestens zwei – idealerweise mehr als zwei, sollte jemand den Prozess verlassen – Betroffene beteiligt sein sollten. So können sich die beteiligten Betroffenen untereinander schützen und stärken.

Zudem ist es auch sinnvoll, Betroffene zu beteiligen, die die Gewalt nicht in dem institutionellen Kontext, der gerade aufarbeitet, erfahren haben. Es ermöglicht eine distanziertere Perspektive.

Essentiell für das Empowerment von Betroffenen ist die Möglichkeit, sich zu vernetzen. So kann ein Aufarbeitungsprozess genau diesen Aspekt stärken und wiederum mittel- und langfristig eine stärkere und flächendeckende Vernetzung fördern.

2. Risiken vermeiden und Ausgrenzung verhindern

- Wie können (Mehrfach-)Diskriminierungen in der Beteiligung von Betroffenen vermieden werden?
- Wie können/sollen Gruppen partizipieren, die bisher nicht oder wenig beteiligt werden? (z.B. von Rassismus betroffene Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen, trans, inter* und nicht-binäre Menschen, etc.)

3. Verschiedene Phasen des Aufarbeitungsprozesses mit Fokus Betroffenenbeteiligung

- Start: öffentliche Veranstaltungen zur Sensibilisierung im Voraus
- Umsetzung: Hat der Aufarbeitungsprozess eine klare Struktur, die die verschiedenen Etappen und Phasen des Prozesses erkennen lässt, um Ausstiege aus oder Pausen in dem Prozess zu ermöglichen?
- Abschluss: Wissenschaftlicher oder juristischer Bericht: Erstveröffentlichung an Betroffene
 - Welche weiteren Formate kann es geben? (z.B. Homepage mit Geschichten von Betroffenen)
 - Identifizierung von weiteren notwendigen Schritten: Bedarfe von Betroffenen, Monitoring zur Umsetzung von Empfehlungen, Anerkennungszahlungen
 - Standards zur Beendigung eines Prozesses und Qualitätssicherung
 - Begründungspflicht der Institution für den Abschluss eines Aufarbeitungsprozesses
 - Können Lernziele für Institutionen formuliert werden, was sie gelernt haben müssen?
 - Aufarbeitung der Aufarbeitung als Standard (Evaluation immer sinnvoll)
 - Potentielle Neustarts einer Aufarbeitung können bei neuen Informationen notwendig werden
 - Aufarbeitung als Prozess nie abgeschlossen → Kontinuität im Engagement von Institutionen
 - „Erinnerungskultur“ einer Institution als Teil einer Verantwortungsübernahme (mit Potential gesellschaftlicher Wirkung), z.B. „Erinnerungsveranstaltungen“ mit Betroffenen